

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Datum:	Montag, 2. Dezember 2024
Ort:	Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28, Rafz
Zeit:	19.30 bis 20.45 Uhr
Vorsitz:	Gemeindepräsident Kurt Altenburger
Protokoll:	Gemeindeschreiber Manfred Hohl
Stimmregister:	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden. Es weist 2'993 Stimmberechtigte aus.
Stimmenzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht bzw. vermehrt wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: Jürg Leutwiler, Schrännhalde 9 Jonathan Neukom, Chindegartewäg 18
Anwesend:	119 Stimmberechtigte (Beteiligung 4,0 %)
Nichtstimmbererechtigte:	Nichtstimmbererechtigte haben ausserhalb der Versammlung Platz genommen. Am Tisch der Vorstehererschaft ist Gemeindeschreiber Manfred Hohl in Rafz nicht stimmberechtigt.
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten.

TRAKTANDEN

1. Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)
 2. Totalrevision der Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG
 3. Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
 4. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes
-

Mit dem Hinweis auf die formellen Bestimmungen eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Kurt Altenburger, die Versammlung. Er begrüsst die Stimmberechtigten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Ebenso begrüsst er den nichtstimmberechtigten Pressevertreter Thomas Güntert von den Schaffhauser Nachrichten sowie weitere nichtstimmberechtigte Personen von der Rafzer Gemeindeverwaltung.

Geschäftsbehandlung

Dem Gemeinderat ist keine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Gegen die vorgeschlagene Traktandenliste werden auf Anfrage des Versammlungsleiters Kurt Altenburger keine Anträge gestellt. Sie wird in der anschliessenden Abstimmung genehmigt.

Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 2. Dezember 2024



24-0004 **9.0.2 Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)**

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2025 weist bei einem Aufwand von Fr. 33'268'200.-- und einem Ertrag von Fr. 20'562'100.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 12'706'100.-- aus. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (Vorjahr 113 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 11'244'336.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von Fr. 12'706'100.-- erfolgt für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 36'500.--.
3. Die Investitionsrechnung 2025 weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 10'766'000.-- und Einnahmen von Fr. 1'849'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 8'917'000.--. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2025 wird auf 113 % (Vorjahr 113 %) festgesetzt.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht vom 18. November 2024 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Vorstellung des Geschäfts

Das Geschäft wird von Gemeinderat Roman Neukom anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

Antrag der RPK

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 01.10.2024 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	33'268'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	20'562'100
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-12'706'100
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	10'766'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'849'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-8'917'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rafz finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	11'244'336	
Steuerfuss	%	113	
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-12'706'100
	Steuerertrag bei Standard%	Fr.	12'706'100
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 113 % (Vorjahr 113%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8197 Rafz, 12.11.2024

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:


Kurt Frei

Der Aktuar:


Stefan Neukom

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger ergänzt RPK-Präsident Kurt Frei den Antrag der Rechnungsprüfungskommission mündlich. Die RPK empfiehlt die Annahme des Budgets 2025 und des Steuerfusses von 113 %.

Beratung

Einzelne Fragen der Stimmberechtigten werden durch Gemeinderat Roman Neukom beantwortet.

Aus der Versammlung werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Gemeindeschreiber Manfred Hohl verliest den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet darauf zur Abstimmung, die in zwei Durchgängen erfolgt.

Der Antrag des Gemeinderates zum Budget 2025 wird mit 4 Gegenstimmen und damit mit grossem Mehr angenommen.

Der Antrag des Gemeinderates zum Steuerfuss von 113 % wird mit 3 Gegenstimmen und damit ebenfalls mit grossem Mehr angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2025 weist bei einem Aufwand von Fr. 33'268'200.-- und einem Ertrag von Fr. 20'562'100.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 12'706'100.-- aus. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (Vorjahr 113 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 11'244'336.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von Fr. 12'706'100.-- erfolgt für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 36'500.--.
3. Die Investitionsrechnung 2025 weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 10'766'000.-- und Einnahmen von Fr. 1'849'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 8'917'000.--. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2025 wird auf 113 % (Vorjahr 113 %) festgesetzt.
5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)

Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 2. Dezember 2024



24-0005 **4.2.2.3 Totalrevision der Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG**

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierte Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die neue Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht vom 18. November 2024 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Wortlaut der Leistungsvereinbarung 2025

1. Grundsätzliches

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebotes an stationären Pflegeleistungen sowie Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz.

Folgende Grundlagen bilden den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Kreisschreiben
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

2. Leistungen

2.1. Umfang

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG verpflichtet sich, die stationäre Pflege für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz sicherzustellen. Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG werden immer prioritär aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt jeweils nach der Verfügbarkeit von freien Plätzen.

2.2. Inhalt

Die Leistungen der Wohnen und Pflege Peteracker AG umfassen das folgende Angebot:

- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- Leistungen für Menschen mit demenzieller Erkrankung (im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten)
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- Ergänzende Dienstleistungen wie Coiffeur, Podologie usw.

3. Finanzierung

3.1. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen gemäss den gesetzlichen Vorgaben höchstens kostendeckend sein. Die Wohnen und Pflege Peteracker AG verrechnet diese Kosten direkt den Leistungsbezügerinnen und -bezügern.

Einwohnerinnen und Einwohner von Rafz erhalten eine Reduktion von Fr. 10.-- pro Tag auf dem Hotellerietarif.

3.2. Pflegekosten

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und -bezüger direkt mit diesen ab.

Die verbleibenden ungedeckten Pflegekosten sind nachzuweisen und der Gemeinde Rafz, ausgewiesen pro Leistungsbezüger/in, monatlich in Rechnung zu stellen.

3.3. Subsidiäre Kostengutsprache

Gemäss § 12 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes (LS 855.1) gehen die Kosten für andere Leistungen des Pflegeheims wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zulasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers. Die Gemeinden können diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Das Gleiche gilt für die Kostenbeteiligung an den Pflegeleistungen (§ 9 Abs. 3 Pflegegesetz).

Der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird die Kostenübernahme bei Zahlungsausfällen von Bewohnerinnen und Bewohnern mit EL-rechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rafz im Sinne einer subsidiären Kostenübernahme generell zugesichert. Bedingung für die Kostenübernahme ist das Vorliegen eines Verlustscheins oder der Nachweis sämtlicher getätigter und erfolgloser Inkassobemühungen.

4. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbezügerinnen und -bezüger (auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus) im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 20. September 2022. Die Leistungsvereinbarung wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich anschliessend um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Während der Vertragslaufzeit können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

5.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist die Gemeinde Rafz.

Vorstellung des Geschäfts

Das Geschäft wird von Gemeinderätin Ursula Wischniewski anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

Antrag der RPK

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Totalrevision der Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG

Stellungnahme der RPK vom 12. November 2024

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 2. Dezember 2024:

- 1. Die totalrevidierte Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die neue Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen**

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2024 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft.

Vorliegend handelt es sich um eine Neuformulierung der Leistungsvereinbarung. Allfällige finanzpolitische Konsequenzen sind nicht ersichtlich und stehen auch nicht zur Diskussion.

Die RPK verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Rafz, 12. November 2024

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Kurt Frei, Präsident



Stefan Neukom, Aktuar

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger bestätigt RPK-Präsident Kurt Frei den Verzicht auf eine Stellungnahme.

Beratung

Damian Schelbert erläutert den Beschluss der Parteiversammlung der SVP Rafz, der neuen Leistungsvereinbarung nicht zuzustimmen. Sie enthalte Punkte, welche die SVP nicht unterstützen könne. Aufgrund der kantonalen Pflegeheimbettenplanung mache es wenig Sinn, jetzt eine neue Leistungsvereinbarung zu erstellen, weil auch die Finanzierung ein Thema sei. Er erläutert weitere Punkte, welche aus Sicht der SVP mangelhaft seien. Aus diesen Gründen beantragt Damian Schelbert die Rückweisung dieser Vorlage an den Gemeinderat.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger stellt fest, dass aufgrund dieses begründeten Ordnungsantrages sofort über die Rückweisung abzustimmen ist. Er schreitet sodann zur Abstimmung.

Der Rückweisungsantrag wird mit 58 Ja- zu 36 Nein-Stimmen angenommen.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger beendet deshalb die Beratung und schreitet zum nächsten Traktandum.

Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 2. Dezember 2024



24-0006 **6.0.4.0 Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds**

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Reglement in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht vom 18. November 2024 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Wortlaut des Reglements

Kanton Zürich

Mehrwertausgleich

REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERT- AUSGLEICHSFONDS

Bereinigte Fassung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am xx.xx.xxxx

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

	<p><i>Die Gemeindeversammlung,</i></p> <p>gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019,</p> <p><i>erlässt folgendes Reglement:</i></p>
Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.</p>
Zuweisung von Mitteln	<p>Art. 2</p> <p>Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.</p>
Verwendungszweck	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung des Ortszentrums, von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern, b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten, c. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen, <p>² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.</p> <p>³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.</p>
Beiträge	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.</p> <p>² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.</p> <p>⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.</p>

Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	<p>⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindeordnung.</p>
Beitragsberechtigte	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.</p> <p>² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.</p> <p>Art. 6</p> <p>Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p>
Gesuch	<p>Art. 7</p> <p>¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.</p> <p>² Als Bestandteil des Konzepts können verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nutzungskonzept und Kostenkalkulation b. Gestaltungskonzept c. Vorgehenskonzept d. Chancen- und Risiken des Projektes e. Pflege- und Unterhaltskonzept f. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden. <p>³ Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 31. März und 30. September eingereicht werden.</p>
Prüfung des Gesuchs	<p>Art. 8</p> <p>Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Inhalt <ul style="list-style-type: none"> 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements) c. Wirtschaftlichkeit d. Folgekosten

<p>Entscheid</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.</p> <p>² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.</p> <p>³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.</p>
<p>Auszahlung von Beiträgen</p>	<p>Art. 10</p> <p>Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.</p> <p>Sie erfolgt in der Regel nach Projektabschluss, wenn die Schlussabrechnung oder zumindest eine Zwischenabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt.</p>
<p>Umsetzungspflicht</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.</p> <p>² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge. b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.
<p>Rückerstattung von Beiträgen</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.</p> <p>² Auf die Rückforderung wird verzichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Berichterstattung**Art. 13**

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Vorstellung des Geschäfts

Das Geschäft wird von Gemeinderat Markus Berger anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

Antrag der RPK

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Stellungnahme der RPK vom 12. November 2024

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 2. Dezember 2024:

- 1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**
- 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Reglement in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen.**

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 6. August 2024 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft.

Das Reglement ist sinnvoll und zweckmässig. Es entspricht den Vorgaben des Kantons Zürich.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 die Genehmigung der drei Anträge.

Rafz, 12. November 2024

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Kurt Frei, Präsident



Stefan Neukom, Aktuar

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger ergänzt RPK-Präsident Kurt Frei den Antrag der Rechnungsprüfungskommission mündlich.

Beratung

Die Frage eines Stimmberechtigten wird durch Gemeinderat Markus Berger beantwortet.

Aus der Versammlung werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Gemeindeschreiber Manfred Hohl verliest den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet darauf zur Abstimmung.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 4 Gegenstimmen und damit mit grossem Mehr angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Reglement in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Planungs- und Energiekommission Rafz (per E-Mail an Sekretariat)
 - Leiter Bau und Planung Christian Jäggli (per E-Mail)

Schluss der Versammlung

Rechtsmittelbelehrung

Zum Schluss fragt Gemeindepräsident Kurt Altenburger die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger verliest die Rechtsmittel:

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurde.

Abschluss

Die Stimmzählenden werden gebeten, das Protokoll am Donnerstag, 5. Dezember 2024 auf der Gemeindeverwaltung zu unterschreiben.

Das Protokoll liegt ab Freitag, 6. Dezember 2024 während 30 Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf. Das Protokoll kann auch elektronisch auf der Gemeinde-Website www.rafz.ch unter „Neuigkeiten“ oder „Politik/Verwaltung, Rubrik Gemeindeversammlungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger kommt zum Schluss der heutigen Gemeindeversammlung und dankt an dieser Stelle den Stimmberechtigten für die Teilnahme und das Interesse an der heutigen Versammlung.

Der Vorsitzende schliesst die heutige Gemeindeversammlung und leitet über zum anschließenden Informationsteil betreffend die Arealstrategie Schulraumplanung und Asyl.

Rafz, 3. Dezember 2024

Der Protokollführer:

Manfred Hohl

Protokollabnahme

Die Unterzeichnenden haben das vorstehende Protokoll geprüft und für richtig befunden.

Rafz,

Der Präsident:

Die Stimmzählenden:

5. Dezember 2024

Kurt Altenburger

5. Dezember 2024

Jürg Leutwiler

5. Dezember 2024

Jonathan Neukom